

Inhalt

§ 1 Name – Sitz	3
§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Aufnahme	8
§ 5 Ende der Mitgliedschaft.....	10
§ 6 Beiträge – Abgaben – Aufnahmegebühr.....	12
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	12
§ 8 Schlichtung.....	13
§ 9 Vermögen – Haftung	14
§ 10 Organe des Vereins.....	14
§ 11 Die Vorstandschaft	14
§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft	15
§ 13 Der Ausschuss	17
§ 14 Die Monatsversammlung.....	18
§ 15 Die Hauptversammlung	19
§ 16 Mitglieder mit besonderen Aufgaben.....	21
§ 17 Rechtsmittel	23

Satzung

§ 18 Wahlen.....	24
§ 19 Mehrheiten	25
§ 20 Geschäftsjahr	26
§ 21 Ehrungen.....	26
§ 22 Verbandszugehörigkeit	27
§ 23 Satzungsänderungen	28
§ 24 Auflösung des Vereins	28
§ 25 Schlussabstimmung	29

§ 1 Name – Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfischerverein Neuching“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederneuching.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportfischerverein Neuching ist ein Zusammenschluss von Fischern, die in der Gemeinde Neuching wohnhaft sind. Er verfolgt das Ziel der
 1. einheitlichen Ausrichtung und Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Beschaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung fischereisportlicher Betätigungen;
 2. ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der

Satzung

dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer im Interesse der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes sowie des biologischen Gleichgewichts in den heimischen Gewässern für die Nachwelt;

3. Unterweisung und Förderung seiner Mitglieder zu waidgerechten Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser;
4. Belehrung und Unterweisung über Art, Wesen und Lebensbedingungen der Fische und anderen Wassertieren sowie über biologische Vorgänge am und im Wasser;
5. Bekanntgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Reinerhaltung der der Fischerei dienenden Gewässer zum Wohle der gesamten Bevölkerung.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell

neutral.

- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Ausschusses (§ 13 Abs. 1) und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können in angemessenem Umfang eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten (vgl. auch § 15 Abs. 6, Punkt 9).
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden

Verbindlichkeiten im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Gemeinde Neuching zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige fischereiliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 1. ordentliche Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. fördernde Mitglieder
 4. Jungmitglieder
 5. Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige Fischer werden, der im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist. Unter den Begriff „Fischer“ fallen auch Berufsfischer, Fischzüchter und Teichwirte, soweit es sich um die Vertretung ihrer ideellen Interessen handelt. Das ordentliche Mitglied kann nach Erwerb des Fischereierlaubnisscheines den Angelsport in vereinseigenen

Satzung

Gewässern ausüben.

- (3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den dem Verein zur Verfügung stehenden Fischereigewässern stehen.
- (4) Passive Mitglieder können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen werden. Jedes passive, natürliche Mitglied kann ordentliches Mitglied werden, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.
- (5) Jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr kann förderndes Mitglied werden.
Jedes fördernde Mitglied kann ordentliches oder passives Mitglied werden, sobald die in der aktuellen Beitragsordnung erforderlichen Voraussetzungen und zusätzlich für eine ordentliche Mitgliedschaft § 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind.
- (6) Personen, die das im Bayerischen Fischereigesetz genannte Mindestalter zur Ausübung der Fischerei (Angelsport) erreicht haben, können

Satzung

Jungmitglieder werden. Weitergehende Regelungen für Jungfischer sollen sich an die aktuell gültige AVBayFiG anlehnen. Der Ausschuss kann dabei abweichende Regelungen treffen.

- (7) Ordentliche Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, den Angelsport oder die Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Das Ehrenmitglied genießt die gleichen Rechte wie die ordentlichen und die passiven Mitglieder. Von der Beitragspflicht ist es befreit.

§ 4 Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme als ordentliches, passives oder förderndes Mitglied oder als Jungmitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereines

Satzung

als Bürgen mit unterschrieben sein müssen. Der Antrag eines Jugendlichen bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Antragsteller,
 1. die nicht in der Gemeinde Neuching wohnhaft sind,
 2. die aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen worden sind,
 3. die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft bzw. Betreuung gestellt worden sind,
 4. bei denen Gründe im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bestehen, dürfen als Mitglied nicht aufgenommen werden. Ausnahmen von Nr. 1 und 2 kann der Ausschuss beschließen.

- (3) Über den Antrag entscheidet der Ausschuss in geheimer Abstimmung. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung.

- (4) Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluss
 4. Streichung aus der Mitgliederliste

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Fischereijahres möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. durch rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren,
 2. gröblich gegen die Satzung oder die Richtlinien des Vereines verstoßen oder
 3. die Interessen oder das Ansehen des Vereines erheblich geschädigt hat.

Satzung

- (4) Über den Ausschluss beschließt der Ausschuss in geheimer Abstimmung. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung (Rechtliches Gehör) zu geben. Der den Ausschluss begründende Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied "Per Einschreiben mit Rückschein" zuzustellen.
- (5) Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruhen sofort die Rechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung über einen eventuellen Einspruch.
- (6) Mit dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Gleiches gilt, sobald der Ausschluss nach Maßgabe der Satzung nicht mehr angefochten werden kann. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar.
- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

- (8) Die Mitgliedschaft ruht für die Dauer der Entmündigung bzw. Betreuung. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 6 Beiträge – Abgaben – Aufnahmegebühr

- (1) Die Beiträge, Abgaben und die Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird nicht rückerstattet und in keiner Form dem Mitglied angerechnet oder anderweitig vergütet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- (2) Ordentliche und passive Mitglieder haben volles Stimmrecht und können zu allen Vereinsämtern gewählt werden.

Satzung

- (3) Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht bei der Wahl der Vorstandschaft. Sie können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Jungmitglieder erhalten nach Vollendung des 16. Lebensjahres das volle Stimmrecht.
- (5) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den ergangenen Richtlinien. Sie haben alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 8 Schlichtung

Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied oder zwischen den Mitgliedern untereinander, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben haben, schlichtet der Ausschuss. Ein in den Streit verwickeltes Mitglied des Ausschusses nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Die Beschlussfassung hat geheim zu erfolgen.

§ 9 Vermögen – Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, das aus dem Kassenbestand, den fälligen Forderungen, den Immobilien, den Rücklagen und dem gesamten Inventar besteht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. der Ausschuss
3. die Monatsversammlung
4. die Hauptversammlung

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. dem Schriftführer

4. dem Kassier

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorstand allein oder je zwei weitere Vorstandschaftsmitglieder gemeinsam.
- (2) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereines, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der übrigen Organe.
- (3) Der 1. Vorstand beraumt eine Sitzung der Vorstandschaft an, so oft es die Vereinsinteressen erfordern. Eine Sitzung der Vorstandschaft ist anzuberaumen, wenn zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen.
- (4) Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren.

Satzung

- (5) Der 1. Vorstand leitet die Verhandlungen in der Vorstandschaft, sowie in den übrigen Organen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird vom stellvertretenden Vorstand unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten.

- (6) Dem 1. Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle, die Besorgung der erforderlichen Korrespondenz nach den Weisungen des 1. Vorstandes sowie die Verwahrung der Akten. Er führt das Verzeichnis über das vereinseigene Inventar.

- (7) Der 1. Kassier verwaltet die Kasse des Vereines, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht.

- (8) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 13 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 1. den Mitgliedern der Vorstandschaft,
 2. den Mitgliedern mit besonderen Aufgaben gemäß §16 Abs. 1 Nr. 1 mit 3.

- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 1. die Erteilung der Fischereierlaubnis,
 2. die Richtlinien zur Ausübung der Fischerei,
 3. die Besatzmaßnahmen,
 4. Rechtsgeschäfte, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen erwarten lassen,
 5. die Festlegung und die Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen,
 6. Angelegenheiten, die ihm sonst nach der Satzung zugewiesen sind, sowie
 7. Angelegenheiten, die ihm von der Vorstandschaft vorgelegt werden.

- (3) Der Ausschuss wird von der Vorstandschaft ein-

berufen, so oft es die Vereinsinteressen erfordern. Er ist einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder dies verlangen.

- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder geladen und mindestens sechs von ihnen anwesend sind.
- (5) § 12 Abs. 4 und Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 14 Die Monatsversammlung

- (1) Die Monatsversammlung findet im Allgemeinen einmal monatlich statt. Sie dient vornehmlich dem Erfahrungsaustausch, der Unterrichtung und Weiterbildung der Mitglieder in fischereilichen und fischereirechtlichen Angelegenheiten.
- (2) Die Monatsversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die ihr von der Vorstandschaft oder vom Ausschuss überwiesen werden, soweit nicht die Zuständigkeit der Hauptversammlung (§ 15 Abs. 6) gegeben ist.

- (3) Bei jeder Monatsversammlung hat der 1. Schriftführer eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (4) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal und zwar im ersten Monat des Fischereijahres von der Vorstandschaft einberufen.
- (2) Der Ausschuss kann die Einberufung der Hauptversammlung ferner beschließen, wenn dafür eine Notwendigkeit besteht.
- (3) Die Hauptversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen begehrt.
- (4) Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder zwei

Satzung

Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

- (5) Anträge zur Hauptversammlung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens bis zum 20. Dezember der Vorstandschaft zugegangen sein.
- (6) Der Hauptversammlung obliegt
1. die Wahl der Vorstandschaft, der Mitglieder mit besonderen Aufgaben, sowie deren vorzeitige Abberufung (§ 27 Abs. 2 BGB),
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Erteilung der Entlastung,
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. die Entscheidung über eingelegte Einsprüche als Beschwerdeinstanz,
 5. die Festlegung, welcher Betrag als erhebliche finanzielle Verpflichtung im Sinne des §

Satzung

- 13 Abs. 2 Nr. 4 anzusehen ist,
6. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 7. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 8. der Erwerb und die Aufgabe von Fischereigewässern und Fischereirechten.
 9. Die Festlegung über die Höhe der Tätigkeitsvergütung für Ausschussmitglieder.
- (7) § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 16 Mitglieder mit besonderen Aufgaben

- (1) Mitglieder mit besonderen Aufgaben sind
1. der stellvertretende Schriftführer;
 2. der stellvertretende Kassier;
 3. Mitglieder, denen die Hauptversammlung die Wahrnehmung bestimmter Tätigkeiten übertragen hat, insbesondere als Gewässewart, Gerätewart und Jugendwart;

Satzung

4. die beiden Rechnungsprüfer.
- (2) Der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassier unterstützen die Vorstandschaftsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeiten.
- (3) Mitglieder, denen die Wahrnehmung bestimmter Tätigkeiten (Abs. 1 Nr. 3) übertragen wurde, sind für ihren Aufgabenbereich an die Weisungen der Vorstandschaft und der übrigen Organe gebunden.
- (4) Die Rechnungsprüfer nehmen gemeinsam jährlich eine Kassenprüfung vor, bestätigen dies durch einen Revisionsvermerk in den Kassenbüchern und erstatten der Hauptversammlung den Revisionsbericht. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben erstrecken. Die Rechnungsprüfer beantragen in der Hauptversammlung die Entlastung von Vorstandschaft und Ausschuss.

- (5) § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 17 Rechtsmittel

- (1) Ein Mitglied, das glaubt, durch eine Entscheidung der Vorstandschaft, des Ausschusses oder der Monatsversammlung in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, kann dagegen Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch hat in keinem Falle aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Vorstandschaft beschließt der Ausschuss. Richtet sich der Einspruch gegen eine Entscheidung des Ausschusses oder der Monatsversammlung, so beschließt die Hauptversammlung. Vor der Beschlussfassung im Ausschuss (Satz 1) bzw. in der Hauptversammlung (Satz 2)

ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung (Begründung) zu geben.

- (5) Vom Beschluss des Organs, das über den Einspruch entschieden hat, ist das Mitglied zu unterrichten.

§ 18 Wahlen

- (1) Die Vorstandschaft und die Mitglieder mit besonderen Aufgaben werden jeweils auf die Dauer von drei Fischereijahren gewählt.
- (2) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind geheim zu wählen. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Mitglieder mit besonderen Aufgaben hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem Drittel der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (3) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Wahlbeisitzern, zu

Satzung

wählen. Der Wahlleiter übernimmt während der Wahl die Leitung der Hauptversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterschreiben.

- (4) Bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl führen die Vorstandschaft und der Ausschuss ihre Geschäfte weiter.

- (5) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied oder ein Mitglied mit besonderen Aufgaben während der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, so kann die Vorstandschaft mit Zustimmung des Ausschusses bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes ordentliches oder passives Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der ordentlichen Wahlperiode.

§ 19 Mehrheiten

- (1) Die Organe entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehr-

heit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Abstimmung (Wahl) leitenden Mitglieds. Bei geheimer Abstimmung (Wahl) gilt der Antrag (Vorschlag) als abgelehnt.

§ 20 Geschäftsjahr

Als Fischereijahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21 Ehrungen

- (1) Der Verein verleiht auf Anregung oder Antrag eines ordentlichen oder passiven Mitglieds nach sorgfältiger Prüfung und Beschlussfassung im Ausschuss
1. das „Silberne Vereinsabzeichen“ an verdiente Mitglieder. Sie müssen mindestens fünf Jahre dem Verein angehören;

Satzung

2. das "Goldene Vereinsabzeichen" an Mitglieder und andere Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) An Mitglieder darf das „Goldene Vereinsabzeichen“ nur verliehen werden, wenn sie mindestens zehn Jahre dem Verein angehören.
 - (3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 kann der Ausschuss beschließen.
 - (4) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Ausschusses 1. Vorstände, die dieses Amt mindestens zwei Wahlperioden erfolgreich geführt haben, zu Ehrenvorständen ernennen. Der Ernannte erhält eine Urkunde. Der Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Ausschuss. § 3 Abs. 7 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 22 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Fischereiverband Oberbayern

e.V. als ordentliches Mitglied an. Der Austritt aus demselben kann in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur schriftlich gestellt werden. Er muss von mindestens einem Viertel der ordentlichen und passiven Mitglieder unterschrieben sein und ist beim 1. Vorstand einzureichen. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 25 Schlussabstimmung

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 06. August 2017 nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Niederneuching, den 06.08.2017